Absenkung des allgemeinen USt-Satzes von 19% auf 16% für die Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020

Von Rechtsanwältin Anja Schüller,
stellv. Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses Steuerrecht

I. Vorbemerkungen

1. Zur Stärkung der Binnennachfrage hat der Koalitionsausschuss 3.6.2020 im Eckpunktepapier zum Corona-Konjunkturpaket eine Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19% auf 16% beschlossen. Die Steuersatzänderung ist auf den Zeitraum 1.7.2020-31.12.2020 befristet.

2. Das entsprechende Änderungsgesetz bleibt abzuwarten. Es ist zudem mit einem BMF-Schreiben zu rechnen (vergleichbar dem BMF-Schreiben vom 11.8.2006 IV A 5 – S 7210 -238/06, BStBl. I S. 477).

3. Nach der Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG sind Änderungen des Umsatzsteuergesetzes auf Umsätze anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Der anzuwendende Steuersatz 16 % bzw. 19 % richtet sich demnach nach dem Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes. Dies gilt insbesondere auch bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten, § 27 Abs. 1 Satz 2 UStG. Der Zeitpunkt der Vereinnahmung, das Datum der Rechnungsstellung oder der Zeitpunkt der Mandats- bzw. Vergütungsvereinbarung ist für die Frage des anzuwendenden Steuersatzes irrelevant.

4. Sonstige Leistungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt (13.1 Abs. 3 Satz 1 UStAE; NIESKENS in Rau/Dürrwächter, UStG, § 13 Rz. 120 (Apr. 2020)).

5. Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG) erbracht, richtet sich der anzuwendende Steuersatz nicht nach dem Zeitpunkt der Ausführung der Gesamtleistung, sondern danach, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden. Teilleistungen liegen vor, wenn für

bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart bzw. geschuldet wird (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG, Abschn. 13.4 Satz 1 UStAE). Die Teilbarkeit hängt demnach von dem im jeweiligen Mandant geltenden Vergütungsmodell bzw. der getroffenen Vereinbarung ab. Vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes kann durch eine (geänderte) Vergütungsvereinbarung eine Teilbarkeit erreicht werden.

II. Zeithonorar (Teilleistungen)

1. Bei Zeitvergütungsvereinbarungen ergibt sich die Teilbarkeit der Leistung aus dem vereinbarten Zeitintervall.

2. Vor dem 1.7.2020 und nach dem 31.12.2020 abrechenbarer Zeitaufwand unterliegt dem USt-Satz iHv. 19 %.

   ⇨ **Handlungsempfehlung:**
   Bis zum 30.6.2020 aufgelaufene Zeiten per 30.6.2020 mit 19 % abrechnen.

3. Die in dem Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020 anfallenden Zeiten unterliegen dem USt-Satz iHv. 16 %.

   ⇨ **Handlungsempfehlung:**
   Die in dem Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020 anfallenden Zeiten per 31.12.2020 mit USt-Satz iHv. 16 % abrechnen.

III. Pauschalhonorar

1. Grundsätzlich ist bei einem Pauschalhonorar von einer Gesamtleistung auszugehen. Für den Steuersatz ist dann der Zeitpunkt der Verfahrensbeendigung/Fertigstellung unserer Arbeit maßgebend. Wird die Gesamtleistung oder ein gesondert abrechenbarer Teil in der Zeit vom 1.7.2020-31.12.2020 beendet, findet der USt-Satz iHv. 16 % Anwendung. Eine vor und nach diesem Zeitraum beendete Leistung unterliegt dem USt-Satz iHv. 19%.

2. Anders ist es, wenn in der Honorarvereinbarung eine Aufteilung des Honorars auf gesondert abrechenbare Teilleistungen vereinbart wurde und diese Teilleistungen wirtschaftlich von den zeitlich nachfolgenden Teilleistungen abgegrenzt werden können.

   ⇨ **Beispiele:** jeweils getrenntes Honorar für Bp, Einspruchs- und Klageverfahren, gesondertes Honorar für mV, Honorarstufen für Teilabschnitte bei Selbstanzeige.

IV. RVG

1. Rechnet der Anwalt nach dem RVG ab, kommt es hinsichtlich der nach VV 7008 RVG berechenbaren Umsatzsteuer der Höhe nach ebenfalls darauf an, ob der Abschluss der Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne innerhalb (16 %) oder außerhalb (19 %) des Zeitraums 1.7.2020-31.12.2020 liegt.

2. Vor Abschluss der Angelegenheit ggf. bereits angefallene und nach § 9 RVG als Vorschuss abgerechnete Gebühren sind mit dem bei Abschluss der Angelegenheit (§ 8 Satz 1 RVG) geltenden Umsatzsteuersatz zu versteuern (v. SELTMANN, NJWspezial 2006, 525; ONDERKA, RVG professionell 2006, 193; GEMMER, RVG prof. 2007, 55) und machen ggf. eine Korrektur iHv. 3% erforderlich (su. **V.**)

V. Anzahlungen/Vorschüsse

1. Wurden bzw. werden vor dem 1.7.2020 Anzahlungen/Vorschüsse für erst in dem Zeitraum 1.7.2020-31.12.2020 beendete und damit dem USt-Satz iHv. 16% unterliegende Leistungen vereinnahmt, so sind diese zunächst mit 19% zu versteuern. Im Rahmen der Schlussrechnung ist eine Korrektur um 3% vorzunehmen.

2. Werden in der Zeit 1.7.2020-31.12.2020 Anzahlungen/Vorschüsse für nach dem 31.12.2020 ausgeführte und damit dem Steuersatz von 19% unterliegende Umsätze vereinnahmt, so ist die Anzahlung zunächst mit 16% zu versteuern. Bei Ausführung der Leistung ist die Differenz von 3% zum anzuwendenden Steuersatz von 19% nachzuberechnen.

VI. Sekretariatspauschale, Auslagen/Reisekosten

Bei der (Weiter)-Berechnung von Auslagen/Reisekosten wie auch der Berechnung der Sekretariatspauschale und sonstigen Nebenleistungen orientiert sich der Steuersatz an dem für die Hauptleistung der Höhe nach maßgeblichen Steuersatz.